

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	01 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	Gartenmarkt Wattenscheider Hellweg	Flächengröße:	4,8	
Realnutzung:	Gewerbliche Bauflächen (ASB) 1,5 ha Fläche für die Landwirtschaft 2,7 ha Grünflächen 0,1 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr (s.a. Bemerkungen) 0,5 ha		RFNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 4,8 ha Regionale Grünzüge (4,8 ha) Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (4,8 ha)		RFNP-Änderung Entwurf:	Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzung -Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt 2,0 ha Grünflächen 2,8 ha Regionale Grünzüge (2,8ha) Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (2,8 ha)	
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000			Ausschnitt RFNP M 1 : 25.000			Ausschnitt RFNP-Änderung M 1 : 25.000		
 <p style="font-size: small;">© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2006</p>			 <p style="font-size: small;">© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2006</p>			 <p style="font-size: small;">© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2006</p>		
Veranlassung, Methodik	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Planverordnung zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II etc.).</p>							

	<p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, Oktober/November 2010). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 17.01. bis 17.02.2011 statt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand vom 16.01. bis 16.02.2012 statt.</p> <p>Die hier gegebenen Anregungen haben soweit sinnvoll und möglich Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von ca. 1.600 m.</p>
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>1969 wurde die ursprüngliche Gärtnerei an ihren derzeitigen Standort (Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid) am Wattenscheider Hellweg, am Rande des im Regionalen Grünzug C gelegenen Stadtteils Staleicken, verlegt. Diese anfängliche Gärtnerei expandierte in den letzten vierzig Jahren zu einem Gartencenter.</p> <p>Im bis Anfang Mai 2010 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bochum war dieser Standort mit einer Fläche von ca. 1,5 ha als Sonderbaufläche „Gartencenter“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 627 ca. 1,6 ha - Sondergebiet -) dargestellt. Aufgrund dieser geringen Größe wurde dieser städtebaulich nicht integrierte Standort in dem seit dem 03.05.2010 rechtswirksamen RFNP darstellungsgemäß dem Freiraum zugeordnet.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung des RFNP und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 910 (Gartencenter am Wattenscheider Hellweg) ist der Wunsch des Gartencenterbetreibers, den Betrieb an aktuelle und künftig zu erwartende Marktentwicklungen anzupassen sowie die Neuordnung der Stellplatzsituation. Neben einer Festschreibung der derzeitigen Verkaufsflächenobergrenzen soll vor allem eine Neuordnung der Stellplätze vorbereitet werden. In Stoßzeiten kommt es immer wieder dazu, dass auch Teile der angrenzenden Grünflächen zum Parken in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Vorentwurf des Änderungsverfahrens sah vor, die 4,8 ha als Baufläche darzustellen. Als Reaktion auf die zum Teil erheblichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die zur Sicherung des Unternehmens langfristig notwendigen Flächenerfordernisse überprüft und kritisch hinterfragt worden. Durch einen Verzicht auf Verkaufsflächen sowie eine Neuorganisation der Stellplätze war es möglich, die Größe der Baufläche auf 2,7 ha zu reduzieren.</p> <p>Als Ergebnis der durchgeführten förmlichen Beteiligung soll die Freirauminanspruchnahme nochmals reduziert werden. Vorgesehen ist eine Verkleinerung der Sonderbaufläche auf 2,0 ha. Gegenüber dem ursprünglichen Planungsziel können somit Eingriffe vermieden werden. Aufgrund dieser Reduktion kann die Ausdehnung der Baufläche in Richtung Norden und Osten deutlich reduziert werden. Ökologisch von besonderer Bedeutung ist die Neuorganisation und Verkleinerung der Stellplatzflächen und der Verzicht einer zusätzlichen Erschließung über die Berliner Straße. Hierdurch ist es möglich, im RFNP zur Berliner Straße im Osten eine grüne Zäsur von ca. 80 bis 100 m Breite beizubehalten. Hierdurch wird auf der Ebene des RFNP ein Zusammenwachsen Staleickens mit dem Stadtteil Höntrop vermieden, und zugleich bleibt die Durchlässigkeit des Regionalen Grünzugs in Nord-Süd-Richtung an der Berliner Straße bewahrt.</p> <p>Die heutige Bestandsfläche gemäß Luftbild in der Größe von ca. 1,7 ha (Bebauungsplan Nr. 627 1,6 ha) sowie die Erweiterungsfläche mit ca. 0,3 ha sollen als Sonderbaufläche, Sondergebiet 3a, Großflächiger Einzelhandel, Bau-/Gartenmarkt (SO 3a)/ Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung dargestellt werden. Die gegenüber Vorentwurf und Entwurf zurückgenommenen Bauflächen mit ca. 2,8 ha verbleiben im Plangebiet. Sie sollen zukünftig als „Grünfläche/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt werden. Die überlagernden Darstellungen „Regionaler Grünzug“ sowie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ verbleiben auf diesen Flächen. Im Bereich der Grünflächen, sollen gestalterische und ökologische Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft konzentriert werden, um das Plangebiet angemessen in die Umgebung einzubinden und den Übergang zum Freiraum zu gliedern bzw. aktiv zu gestalten. Ergänzt durch einen direkt westlich des Plangebiets liegenden geschützten Landschaftsbestandteil, wird die Baufläche perspektivisch durch ökologisch hochwertige Flächen umrahmt.</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes</p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.</p> <p>Als fachübergreifender und selbstbindender Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschloss der Rat der Stadt</p>

Bochum am 23.9.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP), die ebenfalls als kommunale Zielvorgabe zu berücksichtigen ist.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</p>	<p>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Vorhaben liegt komplett im BSLE</p> <p>Darstellungen des Landschaftsplans: Erweiterungsfläche LP West; Entwicklungsziel 2 - Anreicherung ...-</p> <p>Schutzstatus: tlw. Landschaftsschutzgebiet Nr. 3</p> <p>Biotopverbund: kein Biotopverbund Stufe 1 oder 2. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich Biotopverbundflächen der Stufe 2 (VB-A-4508-002 bewaldete Siepen und VB -A- 4508-005 Friedhof). Der Gesamttraum ist als Potenzialfläche für den kommunalen Biotopverbund von Bedeutung.</p> <p>Planungsrelevante Arten: Zum Bebauungsplanverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Es ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.</p> <p>Wald: kein Wald vorhanden</p> <p>Ökologisches Potential: mittleres ökologisches Potenzial</p> <p>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht vorhanden - Regionaler Grünzug im RFNP: Bestandteil - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010: nicht vorhanden - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht vorhanden - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Regionaler Grünzug C Strategische Umweltplanung Bochum: Lage im Stadtökologischen Ausgleichsgebiet mit Ausgleichsfunktion zur Sicherung der gesamtökologisch hohen Umwelt-</p>	<p>Reduzierung der BSLE-Fläche</p> <p>Der Geltungsbereich des LP West wird reduziert.</p> <p>Die Schutzgebietsfläche wird reduziert und damit das Schutzziel beeinträchtigt. Der Schutzzweck des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bei Durchführung der Planung wird auf die Verbundfläche VB-A-4508-005 keine Auswirkung erwartet, da dieser Bereich durch die Berliner Straße bereits von dem Plangebiet getrennt ist. Auswirkungen der Planung auf Verbundfläche VB-A- 4508-002 werden ebenfalls nicht erwartet, da das Plangebiet nicht direkt an die Verbundfläche grenzt (Abstand ca. 20 - 30 m). Der Raum ist jedoch als potenzielle Verbundfläche anzusehen. Bei Durchführung der Planung wird die Durchlässigkeit der Potenzialfläche verringert</p> <p>Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nicht zu erwarten</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Das ökologische Potenzial der betroffenen Fläche wird durch die Versiegelung erheblich reduziert.</p> <p>keine Auswirkungen Der Regionale Grünzug wird weiter zergliedert und reduziert keine Auswirkungen keine Auswirkungen</p> <p>Der Regionale Grünzug wird weiter zergliedert und reduziert. Verlust von Flächen innerhalb des Stadtökologischen Ausgleichsgebiets, das von großer Bedeutung für den kommunalen Biotopverbund ist.</p>	<p>erheblich</p>

	<p>qualität und zur Anbindung an Schutzwürdige Biotope im kommunalen Verbundsystem</p> <p>Ausgleichsflächen: nicht vorhanden</p> <p>Landschaftsbild: überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche, entlang der Berliner Straße Gehölzpflanzungen</p> <p>Erholung: Der Gesamtraum ist aufgrund der guten Erschließung (Regionaler Radweg) für die Erholung von Bedeutung</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.</p> <p>Verlust von Flächen innerhalb des stadtrandnahen Erholungsraums.</p>	
Fazit	Das Planvorhaben zergliedert und reduziert den Regionalen Grünzug und das Landschaftsschutzgebiet, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich eingestuft werden.		
Boden	<p>Bodenschutzklausel: Betriebsfläche ist versiegelt und bebaut, Erweiterungsfläche ist nicht bebaut, nicht anthropogen überprägt und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Schutzwürdige Böden: Gemäß dem Fachbeitrag des GD NRW und der Bodenkartierung liegen großflächig schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor.</p> <p>Bodenbelastungen: Fläche wird nicht im Altlastenkataster geführt, ebenso liegen keine sonstigen Hinweise vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone 0 der Karte der potenziellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005).</p> <p>Schutzwürdige Geotope: keine Geotope vorhanden</p>	<p>Abgrabung, Überbauung und Versiegelung führen zu erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, was zu einem möglichen Konflikt mit der Bodenschutzklausel und dem Vermeidungsgebot führen kann</p> <p>Verlust von schutzwürdigen Böden und deren Bodenfunktionen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	erheblich
Fazit	Aufgrund des Verlustes an Bodenfunktionen durch die geplante Versiegelung werden die Auswirkungen der Planung als erheblich eingestuft		
Wasser	<p>Oberflächengewässer: Der Sevinghauser Bach verläuft westlich neben dem Plangebiet.</p> <p>Quellgebiete: Das Plangebiet grenzt im Westen an das Ursprungsgebiet des Sevinghauser Baches.</p> <p>gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete: nicht betroffen</p> <p>HQ100: nicht betroffen</p> <p>HQ200 / HW200: nicht betroffen</p> <p>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiete: Heilquellenschutzgebiet Wattenscheid III / C beginnt 1.200 m</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	nicht erheblich

	<p>nördlich, Entfernung zur Heilquelle ca. 2.260 m</p> <p>Vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiete (gem. WHG/LWG). nicht betroffen</p> <p>derzeitiger, mittlerer Grundwasserflurabstand: > 3m unter GOK</p> <p>Grundwasserneubildung: Betriebsfläche ist umfangreich versiegelt und bebaut, Erweiterungsfläche ist nicht bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Bei der beplanten Gebietsgröße und dem anzunehmenden Versiegelungsgrad (< 1 ha) ist nur mit geringer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu rechnen.</p>	
Fazit	Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.		
Luft	<p>lufthygienische Belastungsschwerpunkte: kein Belastungsschwerpunkt, liegt in der Umweltzone</p> <p>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: keine LUQS-Station in der Nähe vorhanden (keine Messwerte vorhanden), in der Ampelkarte sowie in den Belastungskarten Ruhrgebiet wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2)</p> <p>Durchlüftungsverhältnisse: überwiegend Freilandklima mit ausreichendem Luftaustausch</p>	<p>voraussichtlich keine Auswirkungen</p> <p>mit einer Zunahme von Erschließungsverkehr bei Erweiterung des Gartencenters ist zu rechnen; vermutlich geringfügige zusätzliche Emissionen durch Verkehrszunahme</p> <p>örtlich geringfügige Behinderung der Belüftung durch Zunahme der Bebauung möglich</p>	nicht erheblich
Fazit	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht potenziell keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft. Eine geringfügige Verschlechterung durch Verkehrszunahme ist jedoch zu erwarten.		
Klima	<p>Last- und Ausgleichsräume: rd. 60% Ausgleichsraum im Freiflächenverbund mit Ausgleichsfunktion zu klimatischen/lufthygienischen Belastungen; rd. 40% lokal ausgeprägter Lastraum mit thermischer Belastung und schlechter Belüftungssituation durch hohen Versiegelungsgrad (Betrieb); grenzt westlich an einen Lastraum locker und offen bebauter Wohngebiete mit bioklimatisch positiver Bauungsstruktur und Begrünung</p> <p>Klimatope und deren Eigenschaften: überwiegend Freilandklima mit weitgehend ungestörtem Mikroklima; Frischluftgebiet mit Ausgleichswirkung für bio- und immissionsklimatisch belastete Baugebiete; Kaltluftbildung über landwirtschaftlichen Nutzflächen; rd. 40% Vorstadtklima mit überwiegend günstigem Bioklima; im Einfluss des Freilandes, Dämpfung der Klimatelemente durch lokal hohen Versiegelungsgrad</p> <p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: überwiegend Freilandklima, geprägt durch ruhigkeitsarme Struktur, geringe Schwüle- und Wärmebelastung mit hohem</p>	<p>Verschiebung der überwiegend positiven klimatischen und lufthygienischen Situation zum Lastraum</p> <p>Verlust positiv klimawirksamer Flächen, Zunahme der Versiegelung; Verschiebung der Bebauungsgrenze; lokale Veränderung des überwiegenden Freilandklimas zum Vorstadtklima</p> <p>Zunahme der lokalen thermischen Belastung und schlechteren Belüftungssituation durch Bebauung möglich; Verlust von</p>	erheblich

	<p>positiv wirksamen bioklimatischen Stellenwert; Vorstadtklima mit geringen Temperaturerhöhungen und Dämpfung der Windgeschwindigkeit; im Einfluss des Freilandes mit ausreichendem Luftaustausch; Kaltluftammelgebiet in der Niederung des westlich angrenzenden Sevinghauser Baches mit erhöhter nächtlichen Inversionshäufigkeit und verstärkter Bodennebelbildung; Fläche im Regionalen Grünzug C und damit Frischluftleitbahn für klimatische Lasträume, thermisch positive Wirkung durch nächtliche Kaltluftbildung</p>	<p>Flächen, die innerhalb von Regionalen Grünzügen liegen, die von großer Bedeutung für die Belüftung der klimatisch hoch belasteten Innenstadtbereiche im Gesamtverbund der Ausgleichsräume sind</p>	
Fazit	<p>Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht Verluste von Flächen mit positiven Klimafunktionen. Die Rückführung der Planung von 2,7 ha auf 2,0 ha und die damit verbundene zusätzliche Versiegelung von 0,3 ha wurde für diese Stellungnahme berücksichtigt. Es werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima entstehen.</p>		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<p>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erholungsraum</p> <p>Boden: keine Bodenbelastungen</p> <p>Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden</p> <p>Luft: kein Belastungsschwerpunkt, liegt nicht in der Umweltzone; keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen</p> <p>Klima: überwiegend Freilandklima mit hohem positiv wirksamen bioklimatischen Stellenwert, Frischluftgebiet und gute Belüftungssituation; keine bioklim. Belastungssituation</p> <p>Lärm: Schiene: keine Vorbelastung Straße: hohe Vorbelastung mit > 55 bis < 70 dB(A) (24h-Wert) Gemäß Lärmaktionsplan liegt Belastungsschwerpunkt vor. Industrie: keine Vorbelastung Gewerbe: Vorbelastung durch bestehenden Betrieb Freizeitlärm: nicht relevant</p> <p>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</p> <p>Seveso II: Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso-II-Betriebes</p>	<p>Reduzierung von Erholungsraum</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Zunahme verkehrsbedingter Emissionen, örtlich geringfügige Behinderung der Belüftung durch Zunahme der Bebauung möglich</p> <p>Reduzierung von Flächen, die von großer Bedeutung für die Belüftung der klimatisch hoch belasteten Innenstadtbereiche im Gesamtverbund der Ausgleichsräume sind, jedoch keine Neuentwicklung einer bioklimatischen Belastungssituation</p> <p>Durch die Betriebserweiterung ist aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens mit einer geringfügigen Zunahme der Luftbelastung und einer Zunahme der Lärmbelastung im Bereich der angrenzenden öffentlichen Straßen sowie durch Gewerbelärm ausgehend vom Betriebsgelände zu rechnen.</p> <p>keine Auswirkungen</p>	erheblich

	<p>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche wird nicht von Abstand eines Betriebes gem. Abstandserlass NRW tangiert</p> <p>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</p> <p>Erschütterungen: keine Hinweise</p> <p>Licht: keine Hinweise</p> <p>Geruch: keine Hinweise</p> <p>Elektromagnetische Felder: keine Mobilfunkbasisanlage, Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen vorhanden</p> <p>Sonstiges: Gashochdruckleitung am östlichen Rand</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>ggf. ist Licht-RL bei Ausbau/Beleuchtung des Parkplatzes zu berücksichtigen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	
Fazit	Mögliche Beeinträchtigung durch Reduzierung des Erholungsraumes und Erhöhung der Lärmimmissionen führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.		
Kultur- und Sachgüter	<p>Kulturgüter:</p> <p>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine</p> <p>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine</p> <p>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine</p> <p>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine</p> <p>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine</p> <p>Kulturlandschaftsbereich: kein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, jedoch bedeutender Kulturlandschaftsbereich Hellweg (14.32)</p> <p>Sachgüter: Landwirtschaftliche Nutzung: Teilbereich nördlich und östlich Landwirtschaftliche Kernzone: vollständig Gebäudebestand: zum Gartencenter gehörende Gebäude/ Gewächshäuser Gashochdruckleitung am östlichen Rand des Plangebiets</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p>Verlust an landwirtschaftlicher Fläche < 5 ha Erheblicher Eingriff in großräumige Struktur Überplanung liegt im Interesse des Vorhabenträgers</p> <p>Ist in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>	erheblich
Fazit	Der Änderungsbereich liegt in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Hellweg (14.32). Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen (< 5 ha) in Anspruch genommen. Es erfolgt ein erheblicher Eingriff in die großräumige Struktur der Landwirtschaftlichen Kernzone, weshalb die Auswirkungen der Planung als erheblich eingestuft werden.		

FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.	nicht relevant
Prüfung Seveso II	Die Fläche liegt nicht in einem Achtungsabstand eines Seveso II-Betriebes.	nicht relevant
Wechselwirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen..	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Rahmen des bisher gültigen Planungsrechts würden bei Nichtdurchführung der Planung die aktuellen Umweltfunktionen gemäß der IST-Situation erhalten bleiben, d.h. die Umweltauswirkungen wären geringer. Die Nutzung als Gartencenter wäre gemäß Bestandsschutz in Zukunft weiterhin in der aktuellen Ausdehnung möglich. Für die Freiflächen außerhalb der bestehenden Gartencenterfläche kann eine Fortführung der heutigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche angenommen werden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	<p>Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen. Die Darstellung der Baufläche ist gegenüber dem Vorentwurf (4,8 ha) und Entwurf (2,7 ha) auf 2,0 ha reduziert worden. Damit trägt das Verfahren den erheblichen ökologischen Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Freiraums Rechnung. Durch die Verkleinerung wird die Durchlässigkeit des Regionalen Grünzuges östlich des Gartenmarktes gewährleistet und ein Zusammenwachsen mit dem Siedlungsraum auf der anderen Seite der Berliner Straße vermieden. Auch in nördlicher Richtung wird das Vorhaben verkleinert. Die Reduktion geht zu Lasten der Verkaufsflächen sowie der Stellplätze, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen. Die Darstellung als Grünfläche soll verdeutlichen, dass der gewonnene Raum genutzt werden soll, um das Vorhaben durch eine entsprechende landschaftsplanerische Gestaltung angemessen in den angrenzenden Freiraum einzubinden.</p> <p>Die Erheblichkeit des Eingriffes wird durch die nochmalige Verkleinerung des Vorhabens verringert. Verbleibende Umweltauswirkungen werden durch vorhabenbegleitende Maßnahmen ausgeglichen. Eine dezidierte Prüfung der Eingriffe und möglicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten Planverfahren. Zur Ermittlung und Beschreibung konkreter Maßnahmen ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen.</p> <p>Vorhabensspezifisch empfohlen werden folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festschreiben einer Bebauungsgrenze; - Ökologische Aufwertung des Regionalen Grünzuges und des Landschaftsschutzgebietes; - Eingrünen der Parkplätze mit landschaftsgerechten Vegetationsstrukturen aus heimischen Gehölzarten, Stauden, Kräutern und Gräsern; - Erhalt und Erweiterung zusammenhängender Grünflächen; Dach- und Fassadenbegrünung; Parkplätze in wasserdurchlässiger Bauweise; - Lärmtechnische Untersuchung (Gewerbelärm u. öffentlicher Straßenverkehrslärm); - Lärmschutzmaßnahmen bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm durch Gewerbelärm; - Erstellen eines gutachterlichen Verkehrskonzepts zur Leistungsfähigkeit von Berliner Straße, Wattenscheider Hellweg und Kreuzungsbereich; - Ausstattung von Lichtquellen der Außenbeleuchtung mit Natriumdampflampen oder Natriumhochdrucklampen. 	
Alternativenprüfung	<p>Als alternative Entwicklungsmöglichkeiten auf den betroffenen Flächen (außerhalb der bestehenden Gartencenterfläche) kommt lediglich eine Fortführung der heutigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche in Betracht. Alternative bauliche Nutzungen scheiden durch die Lage im Regionalen Grünzug von vornherein aus.</p> <p>Vor dem Hintergrund der erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt stellt sich die Frage, inwieweit diese durch Alternativen vermieden oder zumindest verringert werden können. Um das Planungsziel der langfristigen Sicherung des ansässigen Gartenmarktes zu gewährleisten und die prekäre Stellplatzsituation zu regeln, reichen die Bestandsflächen nicht aus.</p> <p>Zusammen mit dem Vorhabenträger und unter Hinzuziehung weiterer städtebaulicher und wirtschaftsförderungsrelevanter Aspekte, wurden Standortalternativen geprüft. Mit Blick auf den etablierten Kundenstamm des Marktes als auch die weitere Ausstattung des Stadtgebietes mit (Bau- und) Gartenmärkten stand hier der Suchraum des Stadtbezirks Wattenscheid bzw. der Bochumer Westen im Vordergrund.</p> <p>Aus landesplanerischer sowie städtebaulicher Sicht ist ein Alternativstandort in einem der Bochumer Sonderstandorte für großflächigen Einzelhandel (SO 3) des RFNP dem Änderungsbereich vorzuziehen. In den drei Wattenscheider Sonderstandorte (Ottostraße, Dückerweg, Berliner Straße) stehen zwar Flächenpotenziale zur Verfügung, diese sind jedoch überwiegend kleinteilig. In keinem Fall sind sie hinreichend, um das Vorhaben mit ca. 2,0 ha an einem der etablierten Sonderstandorte zu verwirklichen. Auch in den Randbereichen stehen keine Arrondierungsflächen zur Verfügung.</p> <p>Durch die Erfassung von Entwicklungspotenzialen ab i.d.R. 3 ha beschreiben die Potenzialflächen des RFNP das Angebotsspektrum der ausreichend großen, planerisch gesicherten Bauflächen. Im Einzelfall wurden auch kleine Flächen aufgenommen. Die ausreichend großen Bauflächenpotenziale</p>	

	<p>des RFNP in Wattenscheid – bzw. im ganzen Westen des Stadtgebiets – konzentrieren sich auf einige wenige Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche BO G 14 (Wilhelm-Leithe-Weg – Nord) hat zwar eine hervorragende Lagegunst am Bahnhof Wattenscheid, ist – anders als der heutige Standort – jedoch nicht direkt an eine überörtliche Hauptverkehrsstraße angebunden. Es handelt sich insofern eher um eine rückwärtige Lage. Da ein Gartencenter stark auf den individuell motorisierten Kunden angewiesen ist, bietet der Standort eher ungünstige Erschließungsvoraussetzungen und kann das eigentlich positive Potenzial des ÖPNV-Anschlusses nicht nutzen. Des Weiteren handelt es sich um die einzige gewerbliche Potenzialfläche in Wattenscheid bzw. dem westlichen Stadtgebiet. Sie ist im RFNP als G/GIB dargestellt. Damit widerspricht eine Inanspruchnahme mit der Entwicklungsabsicht Einzelhandel nicht nur der kommunalen Entwicklungsperspektive für die Fläche sondern auch den landesplanerischen Zielvorstellungen. • Die Fläche BO W 2 (Wilhelm-Leithe-Weg – Süd) liegt unmittelbar südlich der vorgenannten gewerblichen Potenzialfläche und ist im Gegensatz zu dieser direkt an die Ridderstraße als örtlichem Hauptverkehrszug angebunden. Da es sich als Wohnbaufläche um einen ASB handelt, besteht diesbezüglich kein landesplanerischer Widerspruch. Zusammen mit der nachfolgenden Fläche handelt es sich jedoch um die einzigen Wohnbauflächenpotenziale des RFNP in Wattenscheid – bzw. dem Bochumer Westen. Die Fläche ist für die Stadt Bochum als Reservefläche von langfristiger, strategischer Bedeutung. Bei einer Ansiedlung befände sich der Gartenmarkt jeweils rückwärtig zu den Wohnbebauungen entlang des Wilhelm-Leithe-Weges sowie der Jung-Stilling-Straße, was potenziell zu Nachbarschaftskonflikten führen kann. • Die Fläche BO W 15 (Ruhrstraße) hat eine besondere Lagegunst als Wohnstandort durch ihre Nähe zum Stadtteilzentrum Eppendorf. Der Stadtteil ist insgesamt als Wohnstandort geprägt. Ein neuer Gartenmarkt würde an dieser Stelle als Fremdkörper einen neuen Sonderstandort an einem nicht-integrierten Standort etablieren und ebenfalls potenziell zu Nutzungskonflikten führen. <p>Betrachtet man den Suchraum, so scheidet eine Inanspruchnahme von alternativen Flächen im Freiraum aus, da es sich entweder um einen Regionalen Grünzug, Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder um dezidierte Grünflächen handelt. Gegenüber einer Neuinanspruchnahme von bislang unvorbelastetem Freiraum ist die naturräumlich optimierte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes vorzuziehen.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Sowohl nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, als auch nach dem Baugesetzbuch und dem Landesplanungsgesetz NRW sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen bzw. frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, so dass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Umweltmonitoring für den bauleitplanerischen Teil des Planes (Zuständigkeit Planungsgemeinschaft) soll zusammen mit der regionalplanerischen Raumbbeobachtung, die nunmehr durch die staatliche Regionalplanungsbehörde (RVR) erfolgt, im RFNP-Planbereich in einem dreijährigen Rhythmus</p>

	durchgeführt werden. Das Monitoring beginnt sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes.
Gesamtbeurteilung Fazit	<p>Das Planvorhaben liegt im Regionalen Grünzug C sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 und beeinträchtigt durch Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme deren Schutzziel. Die geplante Neuversiegelung ist mit Verlusten der Bodenfunktionen verbunden. Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht Verluste positiver lufthygienischer und klimatischer Funktionen. Zudem ist eine Beeinträchtigung von Erholungssuchenden durch Reduzierung des als Erholungsraum genutzten Landschaftsschutzgebietes und die Erhöhung der Lärmimmissionen zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt in dem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich Hellweg (14.32). Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen (< 5 ha) in Anspruch genommen. Es erfolgt ein erheblicher Eingriff in die großräumige Struktur der Landwirtschaftlichen Kernzone. Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt. Die Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso II-Betriebes.</p> <p>Als Reaktion auf die zum Teil erheblichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum im Vorentwurf wurden die zur Sicherung des Unternehmens langfristig notwendigen Flächenerfordernisse noch einmal überprüft. Durch den Verzicht auf Verkaufsflächen sowie eine veränderte Organisation der Stellplätze war es möglich, die Größe der Baufläche gegenüber dem Vorentwurf (4,8 ha) und Entwurf (2,7 ha) auf 2,0 ha zu reduzieren. Zusätzlich zur bestehenden gewerblichen Nutzung werden durch die Änderung noch ca. 0,5 ha Freiraum in Anspruch genommen. Das Planvorhaben ist somit gegenüber dem Vorentwurf und Entwurf mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung von Eingriffen verbunden. Hierdurch können negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf Teilflächen vermieden und potenziell erhebliche Umweltauswirkungen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt wird jedoch die Planung aufgrund der geschilderten verbliebenen Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig eingestuft.</p>
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	<p>Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (soweit vorliegend). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.</p> <p>In der Realnutzung sind 0,5 ha Fläche für überörtlichen Verkehr angegeben, diese Flächen werden nicht überplant. Diese Angabe ist lediglich auf den Verzug in den einzelnen Plangrundlagen zurückzuführen.</p>

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Änderungsverfahren 01 BO (Gartencenter Wattenscheider Hellweg) wird in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 910 die bestehende Nutzung als Gartencenter planungsrechtlich neu geordnet, um die Erweiterung der Verkaufsfläche und Anlage einer Stellplatzanlage planerisch vorzubereiten. Die Realnutzung des Plangebietes ist durch die Versiegelung im gewerblichen Bestand, Grünflächen sowie überwiegend landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug sowie teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-West und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.

Aufgrund der Lage des Planvorhabens im gesamträumlichen Freiflächenverbund sind für den größten Teil der zu prüfenden Schutzgüter erhebliche Verluste positiver Umweltfunktionen zu erwarten. Lediglich die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Luft wurde als nicht erheblich gewertet.

Insgesamt wird die Darstellung aufgrund der geschilderten Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig eingestuft. Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen. Die Größe der dargestellten Baufläche wurde gegenüber dem Vorentwurf (4,8 ha) und Entwurf (2,7 ha) auf 2,0 ha reduziert. Die Erweiterung des Unternehmens ist daher nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang möglich. Durch das Planvorhaben zu erwartende nachteilige Umweltauswirkungen (z. B. Neuversiegelung, Verlust von Freiraum) können so auf Teilflächen vermieden werden. Es verbleiben jedoch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen. Eine dezidierte Prüfung der Eingriffe und möglicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in einem nachgelagerten Planverfahren.

Zur Ermittlung und Beschreibung konkreter Maßnahmen ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen.

Stand: Dezember 2012